



Förderungen der Gemeinde Elixhausen zum sinnvollen Einsatz von Ressourcen

Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. 12.2020 über die Gewährung von Zuschüssen für den sinnvollen Einsatz von Ressourcen gemäß nachstehender Richtlinien:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Elixhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energieeffizienten Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Elixhausener Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.

§ 2

Maßnahmen, Förderungsart und -ausmaß

1) Gebäudebezogene Förderungen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Bauvollendungsanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegt:

- a) der **Austausch von Außenfenstern**, € 15,-- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen).
- b) die **Dämmung von Außenwänden**, € 5,-- pro m² gedämmte Außenwandfläche.
- c) die **Dämmung der Kellerdecke**, € 5,-- pro m² gedämmte Kellerdecke.
- d) die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach), € 5,-- pro m² gedämmte oberste Geschoß- oder Dachfläche.
Eigenleistungen sind dabei förderungsfähig.
- e) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung), pauschal € 600,--.
- f) die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung, pauschal € 500,--
- g) der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, pauschal € 400,--.
Klimaanlagen sind von dieser Förderungsart ausgeschlossen.
- h) die Errichtung einer **Photovoltaikanlage**, pauschal € 500,--.
- i) der Einbau einer **Wärmepumpe**, pauschal € 400,--, eine Zusatzförderung von € 400,-- wird gewährt bei der erstmaligen Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen.
- j) Durchführung eines **Winterchecks für Wohngebäude** (Optimierung und Effizienzsteigerung bestehender Heizungsanlagen und thermischer Solaranlagen), 10 Prozent der angefallenen Kosten (gesetzte Maßnahme), maximal mit € 400,--.

Insgesamt werden maximal € 2.000,-- für alle gesetzten Maßnahmen, die gebäudebezogen sind, ausbezahlt.

2) Förderungen Mobilität

- a) Ankauf der **SUPER-s´COOL-CARD**, pauschal € 20,--.
- b) Ankauf eines **Fahrradanhängers**, pauschal € 50,--.
- c) Ankauf eines **Lastenfahrrades**, pauschal € 100,--.
- d) Förderung von **Car-Sharing-Projekten**, pauschal € 100,--.
- e) Einbau einer **E-Ladestation**, pauschal € 100,--.

3) Sonstige Förderungen

- a) Einbau einer unterirdischen **Zisterne zur Nutzung im Garten**, pauschal € 100,--.

§ 3

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von anderen Personen (Mieter, Pächter) in Anspruch genommen werden.

§ 4

Technische Bestimmungen

1. **Fenstertausch:** Die Verglasung der ausgetauschten Fenster darf einen U-Wert (Verglasung) von 0,9 nicht überschreiten. Dieser Wert ist durch die ausführende Firma zu bestätigen.
2. **Dämmung der Außenwände:** Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,25 nicht überschreiten.
3. **Dämmung der Kellerdecke:** Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,35 nicht überschreiten.
4. **Dämmung der obersten Geschoßdecke:** Das Dämmmaterial muss einen Mindestwert (U-Wert) von 0,20 aufweisen.
5. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzzentralheizung**, wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Richtlinien der Salzburger Landesförderung für Pellets- und Hackgut-Zentralheizungen oder Scheitholzkessel-Zentralheizanlagen entspricht.
6. Eine Förderung für die Errichtung einer **Solaranlage** wird nur dann gewährt, wenn die Anlage den technischen Richtlinien der Förderungskriterien der Solarförderung der Salzburger Landesregierung entspricht.
7. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung von mindestens 1 KW aufweist.
8. Eine Förderung für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Richtlinien der Salzburger Landesförderung für Wärmepumpen entspricht.
9. Eine Förderung bei der Durchführung eines **Winterchecks für Wohngebäude** wird nur dann gewährt, wenn zumindest 3 Maßnahmen umgesetzt werden und die Anlage zumindest drei Jahre alt ist (Inspektion der Heizungsanlage/thermischen Solaranlage, Austausch auf Hocheffizienzpumpe EEI max. 0,23, Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen, Hydraulischer Abgleich der Heizanlage, Dämmung von ungedämmten, freiliegenden Heizungsrohren, Wärmemengenzähler).
10. Eine Förderung für den Einbau einer **Zisterne zur Nutzung im Garten** wird nur dann gefördert, wenn die Zisterne zumindest 500 l fasst.

§ 5 Abwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren gebäudebezogenen Maßnahmen ist bei Inanspruchnahme ausschließlich einer Gemeindeförderung für alle gesetzten Maßnahmen, gemäß § 2, Z. 1 eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach Erhalt der Rechnung beim Gemeindeamt Elixhausen einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung ein Rechnungsnachweis vorzulegen.
4. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 4 Z. 2 und 3 ist darüberhinaus die U-Wert-Berechnung einer befugten Fachfirma bzw. der Fertigstellungsenergieausweis vorzulegen.
5. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 4 Z. 1 und 4 ist eine U-Wert-Bestätigung für das verwendete Material durch eine befugte Fachfirma oder in Form eines Material-Datenblattes bzw. der Fertigstellungsenergieausweis vorzulegen.
6. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 2 Z. 2 e, ist die Bestätigung einer befugten Fachfirma vorzulegen.
7. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 4 Z. 5, 6, 7 und 8 ist die Einhaltung der technischen Richtlinien in der jeweiligen Richtlinie der Salzburger Landesförderung durch eine befugte Fachfirma zu bestätigen, bzw. ist die Auszahlungsbestätigung von Land/Bund beizubringen.
8. Für förderbare Maßnahmen gemäß § 4 Z. 9 ist die Bestätigung einer befugten Fachfirma vorzulegen.

§ 7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

- a. die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c. die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:

